

„Berliner Tageblatt“

erschint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgen-Ausgabe ausgeben wird.



Abonnement-Preis

für das Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung, sowie das illustrierte Blatt „Die Woche“...

Berliner Tageblatt

Nummer 448.

Berlin, Donnerstag, den 4. September 1902.

XXXI. Jahrgang.

Hierzu die illustrierte Halbwochen-Chronik „Der Welt-Spiegel“ Nr. 71.

Der Fall Kalajew.

Die eigentümliche Form, in welcher die Ausweisung des russischen Studenten Kalajew erfolgt ist, muß den energischen Widerspruch aller herausfordern...

Ein Strid läßt sich ziemlich leicht denken, zumal wenn Sozialismus und Anarchismus in einen gemeinsamen Topf geworden werden, der die Ansicht „Staatsgefährlichkeit“ trägt.

Was nun heute einem Kalajew passiert ist, kann morgen einer anderen, politisch unangenehmen Person geschehen sein.

Es wird nicht ausbleiben, daß der Fall Kalajew im Abgeordnetenhaus zur Sprache kommt.

Zu diesen Ausführungen steht viel Wahres; man darf in der That gespannt sein, ob sich die vielfach zwischen dem Grafen Schwerin-König und dem Grafen Limburg-Stürum und Graf Rapp anbreitende zu Tage getretene gegenseitliche Mißverständnisse beizulegen lassen werden.

Personen nicht von den zuständigen Polizeibehörden, sondern auf Befehl der Kommandantur in Ljona verhaftet wurden.

Wie gelang, damals handelte es sich nicht um Anarchisten oder Sozialisten, sondern um Polen, von denen man lediglich ergründete, daß sie vielleicht an der Insurrektion in Rußisch-Polen teilnehmen könnten.

• In der konservativen Presse werden aus Anlaß der Mitteilung, daß Freiherr v. Manteuffel bei der nächsten Wahl ein Reichstagsmandat erhält...

Es kommt es, daß die Konservativen eigentlich nur noch ein halbes Bild zu Tage treten würde.

Zu diesen Ausführungen steht viel Wahres; man darf in der That gespannt sein, ob sich die vielfach zwischen dem Grafen Schwerin-König und dem Grafen Limburg-Stürum und Graf Rapp anbreitende zu Tage getretene gegenseitliche Mißverständnisse beizulegen lassen werden.

Man kommt nicht gerade oft in die Lage, von einer exzentrischen Maßnahme des Kultusministeriums Kenntnis zu nehmen. Um so angenehmer ist es daher, wenn man sich eine Anordnung erlauben kann.

Eine Entscheidung von weittragender praktischer Bedeutung für die Handelskammern, die zugleich auch die vielörterte Frage der Doppelbesteuerung handelsgerichtlicher eingetragener Handelsbetriebe für Handels- und Handelsregisteramt berührt, hat das Oberverwaltungsgericht kürzlich fällig gestellt.

Zur Feststellung des Maßstabes und der Vertragspflicht genügt nicht allein die Tatsache des erfolgten handelsgerichtlichen Eintrags, es ist vielmehr der Nachweis erforderlich, daß der Handelsgeschäftsbetrieb betragener Vertragsangehörer Gemeinvermögen eines Kaufmanns sei.

Bisher war es Regel, daß die Handelskammern die Wähler- und Hebelisten nur unter Prüfung der beiden im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen aufstellen: der Veranlagung zur Gewerbesteuer und der Eintragung im Handelsregister.